



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/10/2026, vom 30.07.2026, womit

**kurzfristige halbseitige Sperren bzw. kurzfristige Vollsperre
im Bereich der Schirnitzstraße
Bereich Fam. Pletz- Sommerau 86 - 9463
im Zeitraum vom 10.08.2026 bis 21.08.2026
(Mo-Fr von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr)
für die Durchführung von Asphaltierungsarbeiten**

verordnet wird.

Gemäß den § 43 Abs.1 lit.b in Verbindung mit § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Ausführungen der Arbeiten bei der Schnitzstraße haben vom 10.08.2026 bis 21.08.2026 (Mo-Fr von 07:00 bis 17:00 Uhr) zu erfolgen.

§ 2

Die Baustelle ist gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.

§ 3

Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten

§ 4

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 5

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 6

Bei einseitiger Absperrung ist das Verkehrszeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen.

§ 7

Während der Sperre ist das Verkehrszeichen nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. „FAHRVERBOT“ anzubringen und die Straße mit Scherengittern abzusperren bzw. die Straße durch Straßenposten zu sichern.

§ 8

Bei den kurzfristigen Vollsperrungen ist der Antragsteller angehalten, die Anrainer rechtzeitig zu verständigen und sich über Ausfahrtsmöglichkeiten abzusprechen.

§ 9

Das Ende der Verbote und Beschränkungen ist durch das Verkehrszeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§ 10

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 11

Einsatzfahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Exekutive ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 12

Nach Beendigung der Arbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 13

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 14

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am: